

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 02. April 2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Weener (Ems).

§ 2 Pflicht zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstücks oder die/der ihnen dinglich Gleichgestellte (z. B. Erbbauberechtigte/r) ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Stadt Weener (Ems) zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an dem jeweiligen Gebäude anzubringen. Das gleiche gilt bei der Änderung der zugeteilten Hausnummer.
- (3) Die durch die Beschaffung, Anbringung und Wiederherstellung der Hausnummern sowie durch den laufenden Unterhalt entstehenden Kosten haben die Verpflichteten nach Absatz 1 zu tragen.

§ 3 Beschaffenheit der Hausnummern

- (1) Es sind arabische Ziffern und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (2) Die verwendeten Schilder oder Zahlen müssen wetterbeständig sein. Die Hausnummern sind in gut lesbarem Zustand zu erhalten; erforderlichenfalls sind sie zu reinigen, zu reparieren oder zu erneuern.

§ 4 Anbringen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite an dem Hauptgebäude deutlich sichtbar anzubringen.
- (2) Liegt das Hauptgebäude mehr als 20 m von der Fahrbahn entfernt oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang an geeigneter Stelle anzubringen.
- (3) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.

- (4) In besonderen Fällen kann auf Antrag von den §§ 3 und 4 dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 5
Änderung der Hausnummer

Bei Änderung von Hausnummern sind die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anzubringen. Das alte Hausnummernschild bzw. die alte Hausnummer ist durchzustreichen, so dass die alte Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weener, 03. April 2014



Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister


Wilhelm Dreesmann